## Gemeinde Richterswil Soziales

richterswil

Sozialbehörde Chüngengass 6 8805 Richterswil 044 787 12 70 soziales@richterswil.ch

# Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Notfallverordnung

Vom 1. Januar 2020

In Kraft ab 1. Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

I. G	ültigkeit		3
II.	Vorauss	etzungen und Grundsätze	3
	Art. 5	Leistungsentscheid	4
	Art. 6	Auflagen und Leistungskürzungen	5
	Art. 7	Rechtsmittel / Einspracheinstanzen	5
III.	Grundb	edarf für den Lebensunterhalt	5
	Art. 8	Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation	5
	Art. 9	Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtunge	n7
	Art. 10	Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen	7
IV.	Wohnko	osten	7
	Art. 11	Angemessene Wohnform	7
	Art. 12	Mietkosten in Privatwohnungen	7
	Art. 13	Stationäre Unterbringung	8
V.	Situatio	nsbedingte Leistungen und Integrationszulagen	8
	Art. 14	Situationsbedingte Leistungen	8
	Art. 15	Integrationszulagen IZU	11
	Art. 16	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme	12
VI.	Anrechr	nung von Einkommen und Vermögen	12
	Art. 17	Anrechenbares Einkommen	12
	Art. 18	Einkommensfreibetrag	12
	Art. 19	Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB	13
	Art. 20	Umgang mit Quellensteuer	13
	Art. 21	Anrechnung von Vermögen	13
VII.	Finanzie	elle Ansprüche gegenüber Dritten	13
	Art. 22	Bevorschusste Leistungen Dritter	13
	Art. 23	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstüt 14	zung
	Art. 24	Wohn- und Lebensgemeinschaften	14
VIII	Inkrafts	etzuna	14

#### I. Gültigkeit

Aufgrund der aktuellen Teuerungsanpassung beim Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien um 1,1%, per 1. Januar 2020, richtet sich die Gemeinde Richterswil nach den Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich. Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klientinnen und Klienten der Gemeinde Richterswil, die nach Asylfürsorge- oder Nothilfeverordnung im Kanton Zürich unterstützt werden, zur Anwendung.

#### Art. 1 Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden

- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N
- Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen mit Ausweis F.
- Personen, die nach Nothilfeverordnung (Nothilfe) unterstützt werden sind
- Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die durch die kantonale Asylkoordination den Gemeinden weiterhin zugewiesen bleiben.

Falls die folgenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten die Bestimmungen für alle oben genannten Personen mit Ausweis N, F oder ohne Ausweis.

Alle Auslagen für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde Richterswil.

Für alle Klientinnen und Klienten, welche nach SHG und SKOS unterstützt werden, gelten diese Richtlinien nicht.

## II. Voraussetzungen und Grundsätze

#### Art. 2 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid

Der Unterstützungsantrag bildet die Grundlage zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt.

Die fallführende Person stellt mindestens einmal pro Jahr alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit. Dies sind mindestens:

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag,
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Rechte und Pflichten,
- detaillierte Auszüge aller Bankkonten (ab 6 Monate vor Fallaufnahme),
- eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit sowie
- eine aktuelle Halterdatenauskunft des Strassenverkehrsamtes (ab dem 2. Unterstützungsjahr).

Alle notwendigen Dokumente werden im Dossier vollständig abgelegt. Falls ein zwingendes Dokument nicht vorgelegt werden kann, begründet dies die fallführende Person in den Aktennotizen.

#### Art. 3 Eintritts- und Ablösegrenze

Zur materiellen Grundsicherung zählen:

- der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Kapitel 3,
- die Wohnkosten inkl. Nebenkosten gemäss Kapitel 4,
- die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise sowie
- zwingend notwendige regelmässige situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss Kapitel 5.

#### Eintrittsgrenze

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Decken die Einnahmen die materielle Grundsicherung nicht, so besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind: EFB, IZU und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

#### Austrittsgrenze

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Zusätzlich wird bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit ein allfälliger EFB eingerechnet.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind Integrationszulagen (IZU) und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

#### Art. 4 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Personen, welche einen Unterstützungsantrag stellen, werden mit einem Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe aufgeklärt. Der Erhalt des Merkblatts ist von allen antragstellenden Personen mit Unterschrift zu quittieren. Alle Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommen Ausländer/innen füllen einen Unterstützungsantrag aus.

#### Art. 5 Leistungsentscheid

Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, so hat diese das Recht auf einen einsprachefähigen Leistungsentscheid. Der Leistungsentscheid wird für längstens zwölf Monate ausgestellt. Spätestens nach zwölf Monaten muss erneut ein Unterstützungsantrag gestellt werden. Besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wird ein Ablehnungsentscheid erlassen. Die fallführende Person bereitet den Leistungsentscheid vor und übergibt diesen zusammen mit allen zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit notwendigen Dokumenten der Stellenleitung. Der Leistungsentscheid wird hinsichtlich der Vollständigkeit des Antrages, Plausibilität der Angaben und Nachweis der Mittellosigkeit sowie der Höhe der Unterstützungsleistungen überprüft.

#### Kompetenz

Die jährlichen Leistungsentscheide sind jeweils von der Sozialvorsteherin zu verfügen.

#### Art. 6 Auflagen und Leistungskürzungen

Leistungskürzungen werden immer nach Gewährung des rechtlichen Gehörs im zweistufigen Verfahren vollzogen. In einer ersten Stufe sind Auflagen gemäss § 17 AfV mit Androhung der geplanten Sanktion zu verfügen. Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäss § 17 AfV gegeben, kann in einer zweiten Stufe mittels Verfügung der GBL maximal um 15 Prozent (plus IZU und EFB) gekürzt, die Leistungen auf Nothilfe beschränkt oder individueller Wohnraum oder die Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen verweigert werden.

Der Grundbedarf kann für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 30 Prozent gekürzt werden. Die Kürzung kann jeweils für weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die materielle Kürzungsvoraussetzung weiterhin gegeben ist.

#### Kompetenz

- Auflagen sind von den Sozialarbeitenden zu verfügen.
- Leistungskürzungen sind von der Sozialvorsteherin zu verfügen.
- Leistungseinstellungen und Teileinstellungen sind von der Sozialbehörde zu verfügen.

#### Art. 7 Rechtsmittel / Einspracheinstanzen

Gegen Verfügungen der Sozialarbeitenden können innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellungsdatum Einsprache erhoben werden. Allfällige Einsprachen sind an die Sozialbehörde zu richten. Allfällige Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialbehörde sind direkt an den zuständigen Bezirksrat zu richten.

#### III. Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL umfasst grundsätzlich alle unter B.2.1 der SKOS-Richtlinien genannten Auslagen für den Lebensunterhalt. Da die Beträge aber deutlich unter den Ansätzen nach SKOS-Richtlinien liegen, können einzelne Positionen gemäss Kapitel 5 und Anhang zusätzlich als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Der GBL wird analog der Äquivalenzskala SKOS berechnet und auf den nächsten Franken aufgerundet.

#### Art. 8 Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation

- A Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privatliegenschaft
- B Grundbedarf für Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag pauschaliert sind (GBL-Reduktion um 5 Prozent)
- C Grundbedarf für Personen bei denen die Energiekosten sowie die Billag- und/oder Kehrichtgebühren in der Unterbringung inbegriffen sind (z.B. für Personen, die in einer Gemeinde-Liegenschaft untergebracht sind (GBL-Reduktion um 7 Prozent).

#### **Pauschale pro Monat in Franken**

Haushaltgrösse	A Privat	C Abzug Strom, Billag / Kehricht -7%	Äquivalenz- skala
1 Person (Ausnahme)	698.00	649.00	1.00
Einzelperson (Norm) <sup>1</sup> 1 Pers. 18 bis 25 Jahre <sup>2</sup>	534.00	497.00	1.00
2 Personen	1′068.00	993.00	1.53
3 Personen	1′298.00	1′207.00	1.86
4 Personen	1'494.00	1′389.00	2.14
5 Personen	1'689.00	1′571.00	2.42
6 Personen	1′830.00	1′702.00	-
7 Personen	1'971.00	1′833.00	-
pro weitere Person	+ 141.00	+ 131.00	-

#### Norm

- Bei Einzelpersonen, die von der Gemeinde Richterswil in einer Kollektivunterkunft untergebracht werden, wird grundsätzlich der 1/2-Personen-GBL berücksichtigt.
- Für die Reinigung in einer gemeindeeigenen Kollektivunterkunft wird CHF 10.00 pro erwachsene Person vom Grundbedarf abgezogen.
- Für Einzelpersonen mit eigenem Mietvertrag, die in einer Wohngemeinschaft (Zimmer mit Mitbenutzung von Küche und/oder Bad) ohne gemeinsame Haushaltsführung und/oder Haushaltsfinanzierung leben, wird im Budget ein 1/2-Personen-GBL berücksichtigt (WG-Tarif).

#### Ausnahme

- In gut begründeten Einzelfällen (z.B. aus medizinischen/ psychischen Gründen) kann das Wohnen in einer abgeschlossenen Wohneinheit bewilligt werden.

#### Kompetenz

- Die Ausrichtung eines Norm-GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Ausrichtung eines 1-Personen-GBL liegt in der Kompetenz der Abteilungsleitung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gilt auch für (begleitete) Wohngemeinschaften und Wohngruppen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gilt für junge Erwachsene, die nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.

#### Art. 9 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

Der reduzierte GBL für Personen in stationären Einrichtung versteht sich abzüglich der durch die Institution gedeckten Auslagen (z.B. Mahlzeiten, Haushaltführungskosten etc.). Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Richtlinien der Gemeinde Richterswil (Beschluss Nr. 130/09 Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt), max. CHF 360.00.

#### Art. 10 Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution. Der Grundbedarf deckt die entsprechenden Positionen gemäss Ziff. 3.2 der "Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen" ab. Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Richtlinien der Gemeinde Richterswil (Beschluss Nr. 130/09 Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt), max. CHF 260.00.

Dieser GBL gilt für alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr (vgl. § 1 Gesetz über die Jugendheim und die Pflegekinderfürsorge).

#### Kompetenz

- Die Ausrichtung eines reduzierten GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Bewilligung stationärer Massnahmen liegt in der Kompetenz der Sozialbehörde.

#### IV. Wohnkosten

#### Art. 11 Angemessene Wohnform

Mehrpersonenhaushalt als Norm

Bei Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination der Gemeinde Richterswil zugewiesen werden, wird eine Unterkunft in einem Mehrpersonenhaushalt als angemessen erachtet.

#### Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme

Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen kann die Bewilligung oder Beibehaltung eines Einpersonenhaushaltes angebracht sein. Die Bewilligung eines Einpersonenhaushaltes liegt in der Kompetenz der Abteilungsleitung und muss mindestens jährlich überprüft und neu verfügt werden.

#### Art. 12 Mietkosten in Privatwohnungen

Für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen besteht unter Berücksichtigung der kommunalen Unterbringungssituation die Möglichkeit, auf dem privaten Wohnungsmarkt der zuständigen Gemeinde, in Absprache mit der Asylkoordination, eine Wohnung oder ein Zimmer zu mieten.

In der Bedarfsrechnung werden für Asylsuchende maximal 70% der gemäss kommunalen Bestimmungen geltenden Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach SHG/SKOS unterstützt werden, berücksichtigt. Die maximal zu übernehmenden Mietkosten für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen sind in der unten aufgeführten Tabelle geregelt. Den Asylsuchenden werden Wohnungen bzw. Zimmer in den kommunalen Strukturen zugewiesen.

Die maximalen Mietkosten (exkl. Nebenkosten akonto) bis zu den in der untenstehenden Tabelle erwähnten Beträgen akzeptiert und in der Bedarfsrechnung berücksichtigt.

Der Mietanteil, welcher die maximale Gesamtmiete übersteigt, trägt die Gemeinde Richterswil.

Haushaltgrösse Privatwohnung	Maximale Miete exkl. Nebenkosten CHF pro Haushalt und Monat	Maximaler Mietanteil exkl. Nebenkosten CHF pro Person und Monat
1 Person im Zimmer	800.00	800.00
1 Person 18-25 Jahre	900.00	900.00
1 Person ab 25 Jahre	1'100.00	1'100.00
2 Personen	1′350.00	675.00
3 Personen	1'500.00	500.00
4 Personen	1′650.00	412.50
5 Personen	1′800.00	360.00
6 Personen	1'950.00	325.00

Zusätzlich zum Nettomietzins werden die vertraglich vereinbarten Nebenkosten sowie allfällige Nachforderungen angerechnet. Es gelten die ergänzenden Richtlinien Wohnungskosten der Gemeinde Richterswil (Beschluss Nr. 2018-52)

#### Art. 13 Stationäre Unterbringung

In gut begründeten Fällen können Platzierungen in stationäre Einrichtungen bei der Sozialbehörde beantragt werden.

Kompetenz und Finanzierung

- Für die Bewilligung und Finanzierung stationärer Massnahmen wird bei der Sozialbehörde jeweils ein Antrag für die effektiv anfallenden Zusatzkosten (Versorgertaxen, SIL etc.) gestellt.

## V. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

#### Art. 14 Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips übernommen, sofern sie effektiv anfallen und die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und verfolgen eines der folgenden Ziele:

- Senkung der Lebenskosten einer Person / Familie
- Abklärung der Unterstützungssituation
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Erreichen einer angemessenen Grundausbildung für eine Person
- Stabilisierung einer Einzelperson
- Stabilisierung eines Familiensystems
- Förderung der Gesundheit einer Person, Lösung von Suchtproblemen
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes
- Sicherstellung des Kindesschutzes

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen muss jeweils die gesamte Klientenund Klientinnen-Situation berücksichtigt und beurteilt werden.

Spezifische Regelungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VA)

- Alle situationsbedingten Leistungen für VA, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen zu Lasten der Gemeinde Richterswil: Die Spalte Kostenträger gilt somit nur für Asylsuchende (AS) und VA, die kürzer als 7 Jahre in der Schweiz leben.
- Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG (inkl. Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc.) gehen für alle VA zu Lasten der Gemeinde Richterswil.

AS/ VA	Situationsbedingte Leistung	Beträge CHF	Ausgabe- kompe- tenz*	Kosten- träger**
AS	Spitex, Spital, Transport, Pflicht-Medika- mente gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	Effektive Kos- ten	SA	Kanton
AS / VA	Nichtkassenpflichtige Medikamente/ Leistungen mit ärztlicher Verordnung	effektive Kos- ten	SA	Pauschale
	Nichtkassenpflichtige Medikamente/ Leistungen ohne ärztliche Verordnung pro Monat	bis 50.00 51.00 bis	SA AL	Pauschale Pauschale
		300.00 ab 301.00	SV/AL	Gemeinde
AS / VA	Diätkosten mit ärztlicher Verordnung	Effektive Kos- ten	AL	Pauschale

AS/ VA	Situationsbedingte Leistung	Beträge CHF	Ausgabe- kompe- tenz*	Kosten- träger**
AS / VA	Verhütung mit medizinischer Indikation	Effektive Kos- ten	SA	Pauschale
VA	Zahnbehandlungskosten pro Behandlung und Person inkl. Notfall	Effektive Kos- ten	Beschluss Nr. 412/10	Gemeinde
AS	Zahnbehandlungskosten pro Behandlung und Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	bis 600.00 ab 600.00	SA	Kanton Kanton
VA	Zahnpflegeversicherung (VVG) für Kinder pro Monat	bis 15.00 über 15.00	SA AL	Gemeinde Gemeinde
VA	Dentalhygiene 1 Mal pro Jahr	Effektive Kos- ten	SA	Gemeinde
AS / VA	Brillengestell Pro Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	bis 150.00 zzgl. Gläser	SA	AS: Kanton VA: Gemeinde
AS / VA	Pauschale für auswärtige Verpflegung bei Erwerbstätigkeit oder Integrations- programmen über 5h/Tag (max. 160.00 pro Monat)	8.00	SA	Pauschale
AS / VA	Mehrkosten für den öffentlichen Ver- kehr <sup>1</sup> Es werden die effektiven Verkehrsausla- gen vergütet, wenn der Bedarf ausge- wiesen ist, z.B. bei Integrationsprogram- men, Arztbe-suchen etc.	Effektive Kos- ten	SA	Pauschale
	Bei Behördenterminen, Asylverfahren	Effektive Kos- ten	SA	Gemeinde
AS / VA	Kinderbetreuungskosten (Hort, bei Erwerbstätigkeit beider El- ternteile, Integrationsmassnahmen)	Effektive Kos- ten	Sozialbe- hörde	Gemeinde
AS / VA	Erstausstattung beim ersten Schuleintritt in der Schweiz pro Kind (z.B. Schulthek, Etui)	bis 150.00	SA	Pauschale
AS / VA	Freizeitaktivitäten Kinder / Jugendliche Pro Person bis 18 Jahre und pro Jahr, sofern keine IZU ausgerichtet wird	bis 800.00 Beschluss Nr. 505/09	SA	Pauschale

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Anpassung gemäss Beschluss-Nr. 2020-172 vom 19.8.2020

AS/ VA	Situationsbedingte Leistung	Beträge CHF	Ausgabe- kompe- tenz*	Kosten- träger**
	Klassen- und Ferienlager, Musikunter- richt, Sportvereine, Schulreise etc.			
AS / VA	Laptop und Berufskleider Sofern vom Lehrbetrieb bzw. Berufs- schule nicht übernommen. Laptop bis max. CHF 700.00 inkl. Soft- ware Berufskleider nach effektivem Aufwand	max. 700.00 Effektive Kos- ten		
VA	Kosten zum Erhalt einer gültigen Auf- enthaltsbewilligung und zur Regelung des Wohnsitzes (sofern kein Gebühren- erlass/keine Reduktion möglich)	Effektive Kos- ten	SA	Gemeinde
AS / VA	Interkulturelle Übersetzungen Zur Verbesserung der sozialen Situation (z.B. Termine im Spital, Therapie, Bera- tungsgespräche) pro Fall und Jahr	bis 300.00 ab 300.00	SA AL	Pauschale Gemeinde
AS / VA	Erstausstattung Hausrat (Bett, Schrank, Tisch, sowie Pfanne, Geschirr, Besteck, Pfulmen, Bettanzug, Frotteetuch etc.)	Wird durch die Gemeinde Richterswil Asylko- ordination eingerichtet. Wenn möglich, sind die Möbel und weitere Einrichtungsgegen- stände auf dem Secondhand-Markt und bei Brockenhäusern zu besorgen. Wenn FL und VA aus der Asylunterkunft oder der Asylwohnung der Gemeinde Richterswil ausziehen, wird ihre Wohnungseinrichtung gemäss den Bestimmungen von Beschluss 2017-145 vom 5.7.2017 (Geschäfts-Nr. 2017- 772) umgesetzt.		

Weitere situationsbedingte Leistungen zur Förderung der Integration, welche nur für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen ausgerichtet werden, werden von der Sozialbehörde bewilligt.

Kompetenz bei Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus Situationsbedingte Leistungen für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus (Nothilfeverordnung) sind von der Abteilungsleitung zu bewilligen.

#### Art. 15 Integrationszulagen IZU

Die Integrationszulage IZU wird Personen gewährt, die eine Leistung für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung tatsächlich erbracht wurde. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die IZU umgehend gestrichen. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus wird nie eine IZU gewährt. Die Höhe der IZU ist abhängig von der Art der erbrachten Leistung sowie vom Leistungsumfang. Ein 100-Prozent-Pensum entspricht 40 Wochen- und 168 Monatsstunden.

Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:

Leistungen	IZU CHF pro Monat
Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogramm (z.B. KIP, GEP etc.)	100%-Pensum 150.00 Teilzeit: %-Anteil von 150.00 jedoch mindestens 50.00
Schulbesuch, Praktikum, Lehre (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss in Vollzeit nachholen )	150.00
Teilnahme an Deutsch-Intensivkursen (mind. während 4 Wochen, fünfmal pro Woche und à drei Lektionen/Tag)	50.00
Bei einzelnen Stundeneinsätzen	Stundenansatz CHF 7.00 für Be- schäftigungsprogramm Richters- wil max. 350.00 pro Monat

#### Art. 16 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme

Bei Personen im laufenden Asylverfahren und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus steht die Orientierung und Stabilisierung im Vordergrund. Durch die Beschäftigungs- und sozialen Integrationsmassnahmen sollen weitestgehend Folgekosten, wie zum Beispiel psychische Krankheit, Kriminalität oder chronische finanzielle Abhängigkeit minimiert und die grösstmögliche selbständige Lebensführung angestrebt werden

Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen haben einen Rechtsanspruch auf Integrationsleistungen. Ihnen stehen die Programme der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen offen. Die Fallführenden klären jeweils zuerst eine Finanzierung der Massnahme durch die kantonale Stelle ab, bevor sie einen Kostengutsprachenantrag stellen.

Kompetenz Gemäss Artikel 14

#### VI. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

#### Art. 17 Anrechenbares Einkommen

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2).

#### Art. 18 Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Der EFB wird daher auf dem Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern berechnet (vgl. Kap. 6.4). Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung. Der EFB wird nur Personen ab 16 Jahren gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Die Berechnung des EFB richtet sich nach den Richtlinien der Gemeinde Richterswil (Beschluss Nr. 2016-50).

Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung/Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn handelt oder
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

#### Art. 19 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB

pro Person: IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person ku

mulierbar

pro Fall: In einem Fall können mehreren Personen IZU und/oder EFB ausgerichtet wer-

den. Diese Leistungen sind bis maximal CHF 700.00 pro Monat kumulierbar.

#### Art. 20 Umgang mit Quellensteuer

Falls im Budget ein EFB gewährt wird, gilt die Quellensteuer im Auszahlungsbudget bzw. in der Abrechnung als Einnahme. Das heisst, dass dem Nettolohn (Bruttolohn abzüglich der Quellensteuer und Sozialversicherungsbeiträge) die Quellensteuer zusätzlich als Einnahme aufgeführt wird. Der EFB wir vollumfänglich ausgerichtet.

Falls im Budget kein EFB gewährt wird (z.B. Lehre, Praktikum), gilt die Quellensteuer im Auszahlungsbudget und in der Abrechnung <u>nicht</u> als Einnahme.

#### Art. 21 Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen des Klienten/der Klientin gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dies gilt auch für Vermögen des/der mit der antragstellenden Person zusammenlebenden Ehepartners/in bzw. eingetragenen Partners/in. Die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel sind grundsätzlich zu verwerten und in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.

Gemäss Artikel 87 des Asylgesetzes werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

## VII. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu andern Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

#### Art. 22 Bevorschusste Leistungen Dritter

Falls Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. AHV- oder IV-Rente) nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen werden in analoger Anwendung von § 27 Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig. Dem Klienten/der Klientin wird eine periodengerechte Schlussabrechnung vorgelegt. Das SKOS-Kapitel F.2 wird analog angewendet.

#### Art. 23 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung

Analog den SKOS-Kapitel F.3 und F.4 werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Unterhalts- und Unterstützungspflichten berücksichtigt.

#### Art. 24 Wohn- und Lebensgemeinschaften

Analog dem SKOS-Kapitel F.5 werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Entschädigungen für Haushaltführung und Konkubinatsbeiträge berücksichtigt.

### VIII. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien treten per 01.01.2020 in Kraft. Die Richtlinien sind ab diesem Zeitpunkt auf alle Unterstützungsfälle anwendbar.